



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO23- 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag vom 04.06.2018 auf waffenrechtliche Einstufung der Schusswaffe
"Verney-Carron Speedline"
Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-454
Wiesbaden, 03.07.19
Seite 1 von 3

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG
der hier vorgelegten

Selbstladebüchse, Modell „Verney-Carron Speedline“,

Kaliber: .30-06Spring,
Schäftung: jagdliche Schäftung, feste Schulterstütze
Gesamtlänge der Waffe: 112,5 cm,
Lauflänge: 60,0 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung).
Zug-, Feld - Profil: 4 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 74,0 cm,
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss,
Magazinart: Wechsel-Magazin für 5 Patronen, andere
Magazingrößen möglich,
Hersteller: Verney-Carron, Frankreich



Seite 2 von 3



Abbildung 1: „Verney-Carron Speedline“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „Verney-Carron Speedline“, Ansicht rechte Seite

Technisch basiert die vorliegende Jagdbüchse Verney-Carron Speedline im Wesentlichen auf einer halbautomatischen Selbstladebüchse, vermutlich auf dem Modell Verney-Carron Impact NT, sie lässt im Zustand jedoch keine halbautomatische Schussabgabe zu.

Durch das Abschleifen der Fangklinken am Schlagstück der Musterwaffe konnte eine halbautomatische Schussfunktion hergestellt werden. Das Abschleifen erfolgte unter Zuhilfenahme von allgemein gebräuchlichem Werkzeug.

Nach dem Abschleifen der Fangklinken am Schlagstück funktionierte die Musterwaffe störungsfrei in halbautomatischer Funktionsweise.

Die Firma Verney-Carron D.A.C.H. GmbH, Industriezeile 36, 4020 Linz, Österreich, beabsichtigt, die o. a. Schusswaffe „Verney-Carron Speedline“

- nach Deutschland zu verbringen,
- in den Kalibern .30-06 Springf., .243 Win; .308 Win; 7x64; .300 Win Mag; 8x57 IRS anzubieten,

und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe der Firma Verney-Carron, Modell „Verney-Carron Speedline“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Verney-Carron D.A.C.H. GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffe „Verney-Carron Speedline“ in allen oben genannten Kalibern ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 28.05.2019 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „Verney-Carron Speedline“ in allen oben genannten Kalibern grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz



Seite 3 von 3

4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.

5. Die Schusswaffe „Verney-Carron Speedline“ in allen oben genannten Kalibern ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „Verney-Carron Speedline“ in allen oben genannten Kalibern ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste-Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „Verney-Carron Speedline“ in allen oben genannten Kalibern kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe „Verney-Carron Speedline“ in allen oben genannten Kalibern ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.
4. Die Kaliberangaben sind dem XWaffe-Standard angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

